
138/AB XXII. GP

Eingelangt am 23.04.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Bundesminister für Finanzen

Anfragebeantwortung

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage vom 24. Februar 2003, Nr. 115/J der Abgeordneten Mag. Maier und Kollegen, betreffend Kontrolle der Ein- und Ausfuhr von Pyrotechnikmaterialien, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Vorab ist grundsätzlich festzuhalten, dass im Zuge der Zollabfertigung von den Zollorganen neben dem Zollrecht nur jene Vorschriften vollzogen werden, die den Zollorganen gesetzlich auch übertragen wurden. Konkret erfolgen bei Feuerwerkskörpern und Pyrotechnikmaterialien Kontrollen auf Einhaltung des Gefahrgut-Beförderungsrechts durch besonders geschulte Zollorgane nach Maßgabe des Gefahrgutbeförderungsgesetzes. Die Zollorgane sind jedoch nicht mit der Vollziehung des Pyrotechnikgesetzes selbst betraut. Diese Aufgabe obliegt gemäß § 34 Pyrotechnikgesetz 1974 dem Bundesminister für Inneres.

Zu 1. bis 5.:

Über diesen Vorfall wurde das Hauptzollamt Wien informiert. Hinsichtlich der Lagerung von bereits verzollter Ware ist jedoch keine Zuständigkeit der Zollbehörde mehr gegeben.

Wie bereits eingangs erwähnt werden bei der Zollabfertigung durch Zollbehörden auch Vorschriften vollzogen, soweit diese gesetzlich den Zollorganen auch übertragen wurden. Im konkreten Fall sind Kontrollen von Feuerwerkskörpern und Pyrotechnikmaterialien bei der Einfuhr von Waren aus Drittstaaten und bei der Ausfuhr von Waren in Drittstaaten vorgesehen und werden diese auch regelmäßig durchgeführt. Eine darüber hinausgehende Vollzugskompetenz meines Ressorts ist jedoch nicht gegeben.

Zu 6.:

Eine spezifische Verpflichtung zur Meldung von Einfuhren von Feuerwerkskörpern und Pyrotechnikmaterialien besteht gegenüber dem Bundesministerium für Finanzen nicht. Feuerwerkskörper und Pyrotechnikmaterialien sind wie andere Waren auch im üblichen Weg beim Zoll anzumelden.

Zu 7.:

In den Jahren 2000 bis 2002 haben ausschließlich Importeure aus Österreich Feuerwerkskörper und Pyrotechnikmaterialien zur Einfuhr nach Österreich angemeldet.

Zu 8. bis 10.:

In den Jahren 2000 bis 2002 wurden aus Drittstaaten folgende pyrotechnische Artikel nach Österreich eingeführt:

Ursprungsland	Jahr 2000	Jahr 2001	Jahr 2002
China	1.515,721 t	953,497 t	1.649,956 t
Hongkong	12,334 t	0,002 t	0,00 t
Kroatien	0,051 t	0,043 t	0,00 t
Nordkorea	7,700 t	8,267 t	0,00 t
Polen	74,124 t	58,334 t	0,00 t
Schweiz	2,722 t	3,543 t	3,221 t
Südkorea	0,00 t	0,00 t	9,172 t
Tschechien	15,709 t	34,618 t	90,467 t
Ungarn	6,715 t	0,004 t	0,665 t
USA	0,00 t	0,005 t	0,019 t
Vietnam	0,00 t	0,00 t	16,707 t
Summe	1.635,076 t	1.058,313 t	1.770,207 t

Über das Verbringen von pyrotechnischen Artikeln im innergemeinschaftlichen Verkehr liegen meinem Ressort keine Daten vor.

Zu 11. bis 21.:

In den Jahren 2000 und 2001 (für 2002 liegen die genauen Zahlen noch nicht vor) wurden durch Zollorgane folgende Aktivitäten durchgeführt:

Jahr	2000	2001
Kontrollen	1.277	1.069
Anzeigen	301	301
Anzahl der festgestellten Mängel	2.047	2.109

Diese Kontrollen betrafen alle Gefahrguttransporte. Eine detaillierte Aufschlüsselung auf die einzelnen kontrollierten Produkte, insbesondere auf Feuerwerkskörper und Pyrotechnikmaterialien, oder die im Einzelfall vorgenommenen Prüfungen und dergleichen ist mangels Vorliegen eines entsprechenden Datenmaterials leider nicht möglich.

Zu 22.:

Für die Einfuhr von Pyrotechnikmaterialien und für die Einfuhr von Chemikalien, die für die Herstellung von Feuerwerkskörpern bestimmt sind, gelten - wie für andere Waren auch - das Zollrecht der Europäischen Gemeinschaften sowie das Bundesgesetz betreffend ergänzende Regelungen zur Durchführung des Zollrechts der Europäischen Gemeinschaften (Zollrechts-Durchführungsgesetz - ZollR-DG) und die in Durchführung dieses Bundesgesetzes ergangenen Verordnungen.

Das Zollrecht der Europäischen Gemeinschaften umfasst alle Rechtsakte des Rates oder der Kommission, einschließlich der von den Gemeinschaften angenommenen völkerrechtlichen Vereinbarungen, welche jeweils Bestimmungen über Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben enthalten, insbesondere die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABl. EG Nr. L 302 vom 19.10.1992, S.1, (Zollkodex - ZK), die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABl. EG Nr. L 253 vom 11.10.1993, S.1, (Zollkodex-Durchführungsverordnung - ZK-DVO), die Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen, ABl. EG Nr. L 105 vom 23.4.1983, S.1, (Zollbefreiungsverordnung - ZBefrVO) sowie die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif, ABl. EG Nr. L 256 vom 7.9.1987, S.1 (KN-VO).

Zu 23. bis 26.:

Verwiesen wird auf die einführenden Erläuterungen sowie auf die Beantwortung zu den Fragen 1 bis 5 sowie 11 bis 21 und 22.

Zu 27. und 28.:

Da eine eindeutige Identifizierung und Darstellung jener Chemikalien, die für die Herstellung von Feuerwerkskörpern in Frage kommen, auf Grund der zahlreichen Verwendungs- und Einsatzmöglichkeiten von Chemikalien verwaltungsökonomisch nicht möglich ist, können diesbezüglich keine Daten bekannt gegeben werden.

Zu 29. und 30.:

Für Feuerwerkskörper gilt - als eine der Konsequenzen aus dem Vorfall von Enschede vom 20. Mai 2000, bei dem gelagerte Feuerwerkskörper teilweise falsch klassifiziert waren, - gemäß der seit 1. Jänner 2003 in Kraft stehenden Fassung des ADR/RID (Europäisches Übereinkommen über internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße/Schiene) eine Sondervorschrift, der zufolge die jeweilige Klassifizierung einer Zustimmung der zuständigen Behörde bedarf.

Dies sollte ausreichen, um Falschklassifizierungen durch die Auftraggeber bzw. Absender solcher Beförderungen vorzubeugen. Bei richtiger Klassifizierung ist so auch gewährleistet, dass die im ADR/RID vorgesehenen Maßnahmen der jeweiligen Gefährlichkeit entsprechen und eine ausreichende Sicherheit bei der Beförderung bieten.